



Geschäftszeichen: BauNE-2023-  
13614214-RAM

Bezirkshauptmannschaft  
Schärding  
Ludwig Pfliegl Gasse 1 1  
4780 Schärding

Bearbeiter/-in: M\*\*\*\* R\*\*\*\*\*  
Tel: (+43 732) 77 2044100  
Fax: (+43 732) 77 20-21 28 77  
E-Mail: baune.post@ooe.gv.at

Linz, 25.05.2023

Stellungnahme der Straßenmeisterei Raab zum Ansuchen Bauvorhaben:  
Errichtung einer Produktions- und Lagerhalle, der Firma Obereder GmbH  
an der BI 29 Eferdinger Bundesstraße von km 59,106 bis km 59,260 im  
Gemeindegebiet von Enzenkirchen auf dem Grst. Nr. 270/2 KG 48115

Sehr geehrte Damen und Herren

Seitens der Landesstraßenverwaltung, Straßenmeisterei Raab wird bei plan- und befundgemäßer Ausführung und Einhaltung der unten angeführten Bedingungen kein Einwand erhoben.

1. Die Zufahrt zum Bauvorhaben / Gebäude hat über die Gemeindestraße zu erfolgen, ein gesonderter Anschluss an die B129 Eferdinger Bundesstraße ist nicht zulässig.
2. Es dürfen keine Dach – und Oberflächenwässer auf Landesstraßengrund abgeleitet werden. Die Oberflächenentwässerung der BI 29 Eferdinger Bundesstraße darf durch die Bauarbeiten nicht verändert oder eingeschränkt werden.
3. Sollte in einem Abstand von 15,00 m zur Straßengrundgrenze bauliche Anlagen ( bzw. Hecken, Einfriedungen, Zäune u.d.g) errichtet werden, so ist bei der Straßenmeisterei Raab, Schulstraße, 4760 Raab, um Ausnahme von Bauverbot für Bauten und sonstige Anlagen an Landesstraßen gemäß S 18 des OÖ. Straßengesetzes 1991 idgF. in Verbindung mit S 40a anzusuchen.
4. Für jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung der öffentlichen Straßen durch Einrichtung auf, unter oder über der Straße (Sondernutzung gemäß S 7 des OÖ. Straßengesetz 1991 idgF.) ist bei der Straßenmeisterei Raab, Schulstraße, 4760 Raab um Zustimmung anzusuchen.
5. Mit dieser Zustimmungserklärung wird allfälligen für ihr Vorhaben möglicherweise noch notwendigen Bewilligungen anderer Behörden (z.B. Bauverhandlungen, Bauanzeigen



u.d.g) nicht vorgegriffen. Erforderlichenfalls müssen Sie derartige weitere Bewilligungen zusätzlich zu dieser Ausnahmebestimmung einholen.

6. Die Grundeigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger haben aufgrund der Nähe zur BI 29 Eferdinger Bundesstraße keine Ansprüche auf allfällige Forderungen hinsichtlich eines Lärmschutzes. Die Landesstraßenverwaltung ist in dieser Hinsicht jedenfalls Schad- und klaglos zu halten!
7. Auf die Einhaltung der Anfahrtssichtweiten, wird besonders hingewiesen. Hiezu sind die Sichtdreiecke lt. RVS 03.05.12 von jeglicher Bebauung und Bewuchs freizuhalten.
8. Werbungen jeglicher Art sind im Abstand von 15,00 m gemessen vom Fahrbahnrand der BI 29 Eferdinger Bundesstraße ausnahmslos verboten. Eine Unterschreitung dieses Abstandes kann nur schriftlich (Ausnahmebewilligung) und nur mit Zustimmung der zuständigen Straßenverwaltung erfolgen.
9. Sollte es das Verkehrsaufkommen in Hinkunft erfordern, sind zur Ausschaltung von Behinderungen (Blendwirkung durch betrieblichen LKW Verkehr) für die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße vom Antragsteller der gegenständlichen Bewilligung die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.

Freundliche Grüße

F\*\*\*\*\* S\*\*\*\*\*

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

